

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00644 vom 4. Juni 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00644

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00644 du 4 juin 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00644 del 4 giugno 2018

Regeste

Parteientschädigung | [Die Vorinstanz sprach dem Beschwerdeführer - dessen Arbeitsverhältnis formell mangelhaft gekündigt worden war - eine Entschädigung von drei und eine Abfindung von sechs Monatslöhnen statt des je verlangten Doppelten zu, liess sein Arbeitszeugnis im Vergleich zu den angestrebten Änderungen auch nicht mehrheitlich anpassen und verweigerte schliesslich eine Parteientschädigung; nur gegen Letzteres richtete sich die Beschwerde.] Der Beschwerdeführer ficht nur die Parteientschädigung des Rekursentscheids an. Es bleibt einstweilen bloss zu prüfen, ob sich die Verweigerung mit dem Beschluss der Vorinstanz zur Hauptsache vertrage (E. 2 Ingress). Ob eine Parteientschädigung zuzusprechen sei, stellt weitgehend eine Frage des (tatbeständlichen) Beurteilungsspielraums dar und nicht eine des (Rechtsfolge-)Ermessens wie bei der Bestimmung des Quantitativs; bei Heranziehen des Unterliegerprinzips vermag erst ein zumindest überwiegendes oder mehrheitliches Obsiegen Anrecht auf eine Parteientschädigung zu verschaffen (E. 2.1). Einerseits und vorab qualifiziert die Vorinstanz die Kündigung als sachlich gerechtfertigt (wenngleich formell mangelhaft), andererseits findet der vom Beschwerdeführer angerufene Art. 107 ZPO als ohnehin blosser Kann-Bestimmung keine ergänzende Anwendung, sondern könnte höchstens analog berücksichtigt werden; die Verweigerung einer Parteientschädigung bedeutet kein Verlassen des vorinstanzlichen Ermessensspielraums, obwohl der Beschwerdeführer mit seinen Geldforderungen im Grundsatz durchgedrungen ist und die neuere Verwaltungsgerichtspraxis dem im Unterschied zur älteren teilweise Gewicht beimisst (E. 2.2). Abweisung der Beschwerde, sofern darauf einzutreten ist.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG zuzusprechen (dazu Plüss, § 17 N. 29; VGr, 4. Juni 2018, VB.2018.00316, E. 3 Abs. 1 f.).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Der Streitwert dürfte Fr. 15'000.- unterschreiten, sodass die ansonsten statthafte ordentliche Beschwerde der Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) auf dem gegenwärtigen Gebiet öffentlichrechtlicher Arbeitsverhältnisse bloss zu Gebot steht, wenn sich eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellt (vgl. oben III; Art. 51 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2, Art. 83 lit. g und 85 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2 BGG). Andernfalls bleibt einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG.

Das Ergreifen beider Rechtsmittel hätte in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen
(Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.